

der als potenzieller Ausweichflughafen für die Allgemeine Luftfahrt genannt. Für den Verkehrslandeplatz wurde bereits ein Genehmigungsverfahren für den Instrumentenflugbetrieb eingeleitet.

Ich frage die Landesregierung: Wie ist der aktuelle Stand beim Genehmigungsverfahren für den Instrumentenflugbetrieb am Verkehrslandeplatz Schönhagen?

Antwort der Landesregierung

Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Vogelsänger

Das Verfahren über die Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Schönhagen für die Einführung von Instrumentenflugbetrieb ist weitgehend abgeschlossen.

Es sind lediglich noch naturschutzrechtliche Auflagen zur Sicherung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (Special Protection Area - SPA) „Nuthetal-Niederung“ mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz endgültig abzustimmen. Damit kann aber auch demnächst gerechnet werden.

Allerdings ist wegen der notwendigen Rodung umliegender Waldflächen aus Gründen der erforderlichen Hindernisfreiheit, die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal Beelitzer Sander“ für die Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG vorgreiflich.

Gegen diese Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hatte ein anerkannter Naturschutzverband Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch ist noch nicht beschieden. Je nach Ausgang des Widerspruchsverfahrens soll sodann die Entscheidung der zuständigen Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) über den Genehmigungsantrag ergehen.

Frage 947

Fraktion DIE LINKE

Abgeordneter Christian Görke

- Brandenburg beteiligt sich nicht mehr am Kauf von Steuersünder-CDs -

Bereits im Dezember 2010 unterrichtete der Finanzminister den Bundes- und die Länderfinanzminister, dass sich Brandenburg nicht mehr automatisch an den Kosten für Datenkäufe beteiligt, wenn die Rechtmäßigkeit nicht einwandfrei feststeht. Schon damals wurde von Brandenburger Seite darauf hingewiesen, dass deutsche Staatsdiener in Ausübung ihres Dienstes von einem anderen Staat rechtlich in Bedrängnis gebracht werden könnten.

Ich frage die Landesregierung: Wie wird diese Rechtsauffassung vor den aktuellen Entwicklungen und dem Erlass von Haftbefehlen durch die Schweiz gegenüber drei Landesbediensteten von NRW bewertet?

Antwort der Landesregierung

Minister der Finanzen Dr. Markov

Das aktuelle Geschehen bestätigt mein bisheriges Handeln und meine Rechtsauffassung. Der Staat muss alles daran setzen, das Entdeckungsrisiko für Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterzieher zu vergrößern. Alle ergriffenen Maßnahmen müssen

sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass die handelnden Beamtinnen und Beamten der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt werden.

Hinsichtlich des Datenankaufs fehlen jedoch sowohl eine klare Rechtsgrundlage als auch eine klare Linie der Rechtsprechung. Rechtssicherheit ist jedoch gerade für die handelnden Beamtinnen und Beamten von großer Wichtigkeit, wie die aktuelle Entwicklung zeigt.

Die Diskussion über die Rechtmäßigkeit der Datenankäufe sowie deren Verwertbarkeit dauert bereits seit dem medienwirksamen Ankauf der ersten Daten-CD mit Bankdaten/Kundendaten der LGT Bank Anfang des Jahres 2008 an. Das Land Brandenburg hatte sich an den Kosten dieser CD solidarisch beteiligt, obwohl keine Rechtssicherheit vorhanden war. Bereits damals wurden die Standards zum Schutz der ankaufenden Beamtinnen und Beamten heftig diskutiert, jedoch trotz weiterhin unklarer Rechtslage bis heute nicht geschaffen.

Der zweite medienwirksame Erwerb einer Daten-CD erfolgte im Jahr 2010 mit Bankdaten der Schweizer Bank Credit Suisse. Auch hier hat das Land Brandenburg Solidarität geübt und sich an den Kosten beteiligt. Zugleich wurde jedoch, auch zum Schutz der handelnden Beamtinnen und Beamten, durch Brandenburg von der Bundesregierung eine klare Rechtslage zum Ankauf sowie zur Verwertbarkeit der Daten eingefordert.

Da den Forderungen nach Rechtssicherheit bis heute nicht nachgekommen wurde, hat sich das Land Brandenburg deshalb konsequenterweise am Kauf einer dritten Daten-CD (Schweizer Bankhaus Julius Bär) sowie zuletzt einer Daten-CD mit Luxemburger Bankdaten nicht an den Kosten beteiligt.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist mit Blick auf den Tatbestand des Geheimnisverrats nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Strafbarkeit des Datenankaufs nicht ausgeschlossen.

Nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) besteht die Rechtmäßigkeit der Verwertung der Daten sogar bei Strafbarkeit des Ankaufs. Im Zuge des geltenden Legalitätsprinzips bzw. des sogenannten normierten Ermittlungszwangs wurde daher sämtliches an die hiesigen Strafverfolgungsbehörden übergebenes Datenmaterial ausgewertet.

Die Rechtmäßigkeit der Verwertung der Daten ändert jedoch nichts an der unklaren Rechtslage des vorlaufenden Datenerwerbs. Solange keine klare Rechtsposition zum Ankauf geschaffen wird, halte ich daher an meiner Rechtsauffassung fest. Das Land Brandenburg wird sich daher - auch zum Schutz der handelnden Beamtinnen und Beamten - auch in Zukunft nicht am Kauf illegal erworbenen Datenmaterials beteiligen. Eine Datenverwertung und damit die Strafverfolgung der betroffenen Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterzieher steht meinem Handeln nicht entgegen.

Frage 948

fraktionslos

Abgeordneter Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann

- Kategorisierung der gesperrten Bergbausanierungsflächen durch die LMBV -

Wie in der Antwort des Wirtschaftsministers auf meine Mündliche Anfrage vom März 2012 angekündigt, haben der LMBV-

Chef und die zuständigen Bergbehörden der Länder Brandenburg und Sachsen am 5. April 2012 in Senftenberg über den Stand der Sperrungen auf Lausitzer Innenkippen informiert. In einer durch hohe fachliche Kompetenz und politisches Verantwortungsbewusstsein gegenüber betroffenen Kommunen gekennzeichneten Atmosphäre wurde erläutert, dass die gesperrten Flächen in drei Kategorien eingeteilt wurden - Kategorie A, B und C. In Brandenburg werden bis 2013 die etwa 780 ha der Kategorie A wieder freigegeben werden. Bis zum Jahre 2017 werden es weitere 5 710 ha sein, Kategorie B. Langfristig gesperrt bleiben 2 140 ha der Kategorie C.

Ich frage die Landesregierung: Wie bewertet sie die Kategorisierung der erweiterten Sperrbereiche auf Lausitzer Innenkippen?

Antwort der Landesregierung

Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Christoffers

Bereits bei der Beantwortung der mündlichen Anfrage „Freigabe bzw. Sperrung von Bergbauflächen“ am 21. März 2012 habe ich Ihnen den komplexen Sachverhalt der überwiegend im Jahr 2010 vorgenommenen Flächensperrungen der LMBV im Lausitzer Revier und die hierfür maßgeblichen Ursachenvermutungen dargelegt. Am 5. April 2012 hat hierzu in Senftenberg eine Information der Öffentlichkeit durch die LMBV unter Beteiligung der Bergbehörden der Länder Sachsen und Brandenburg stattgefunden.

Insgesamt sind nach aktuellen Erhebungen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 30.03.2012 in Brandenburg 22 168 ha Flächen, davon 14 037 ha Kippenflächen und 8 132 ha Wasser- bzw. Gewässerflächen, gesperrt. Hiervon befinden sich 3 826 ha Kippenflächen außerhalb der Bergaufsicht und 10 211 ha Kippenflächen unter Bergaufsicht. Von den gesperrten etwa 14 000 ha Kippenflächen werden mehr als 11 500 ha land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Etwa 10 000 ha gesperrter land- und forstwirtschaftlicher Kippenflächen befinden sich nicht im Eigentum der LMBV.

Nach einer in Abstimmung mit dem LBGR durchgeführten Kategorisierung der Kippenflächen durch die LMBV soll bis Ende 2013 die Sperrung von etwa 816 ha Kippenarealen aufgehoben werden. Diese Flächen unterliegen der sogenannten Kategorie A, das heißt, es handelt sich um Flächen, deren Untersuchungs- und Bewertungsbedarf bis 2013 abgeschlossen werden kann.

Bis 2017 sollen weitere 5 991 ha Kippenfläche der sogenannten Kategorie B, bei denen Nacharbeiten zur bisherigen Sanierung und/oder weitere Sicherungsarbeiten mit geringem Umfang durchgeführt werden müssen, freigegeben werden.

Auf die Kategorie C, das heißt Kippengebiete, bei denen umfangreiche und komplexe zusätzliche Sanierungsarbeiten und/oder neuartige Sanierungstechnologien erforderlich werden, entfallen 7 230 ha. Diese Flächen werden auch über 2017 hinaus gesperrt bleiben müssen.

Seitens des LBGR und des MWE wird die durch die LMBV vorgenommene Flächenkategorisierung als geeignetes Instru-

ment zur Erreichung der Sanierungsziele unter Berücksichtigung von vorgegebenen Prioritätensetzungen eingestuft. Gleichzeitig wird transparent dargestellt, dass die verantwortungsvolle Umsetzung eines hohen Sanierungsanspruchs einen längeren Zeitraum erfordert und auch Probleme aufwirft, die vor 20 Jahren mit Beginn der Sanierungsarbeiten so nicht erkannt bzw. berücksichtigt werden konnten. Nicht kurzfristige Tagesziele dürfen den Sanierungsablauf bestimmen, sondern ein auf wissenschaftlich-technischer Basis aufgebautes ingenieurtechnisches verantwortbares Sicherheitsdenken muss den weiteren Sanierungsablauf bestimmen.

Frage 949

fraktionslos

Abgeordneter Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann

- Möglicher Abriss des denkmalgeschützten „Generalshotels“ in Schönefeld -

Nach Presseberichten soll die Denkmalschutzbehörde des Landes Brandenburg den Abriss des unter Denkmalschutz stehenden sogenannten Generalshotels in Schönefeld abgelehnt haben. Trotzdem ist die Rede davon, dass der Abriss im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Flughafens letztlich genehmigt wurde. Unklar ist, ob dafür tatsächlich nachvollziehbare Gründe gelten können. Denn zu vermuten wäre auch, dass nach dem Motto „Wo gehobelt wird, da fallen Späne“ verfahren wird.

Ich frage die Landesregierung: Welche Auffassung hat sie zum möglichen Abriss dieses denkmalgeschützten Gebäudes in Schönefeld?

Antwort der Landesregierung

Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Vogelänger

Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss „Anlagen des Bundes“ vom 15. September 2011 wurde der Abriss des sogenannten „Generalshotels“ unter Beachtung der Auflagen der Denkmalschutzbehörden genehmigt.

Dem Erlass des Beschlusses vorausgegangen sind umfangreichste Abstimmungen mit allen Beteiligten und Betroffenen, insbesondere den Denkmalschutzbehörden.

Es wurden alle Möglichkeiten eines Erhalts des Gebäudes geprüft, unter anderem auch die Translozierung, das heißt die Verschiebung des Generalshotels an einen anderen Ort. Sie wurde jedoch im Ergebnis von den Denkmalschutzbehörden als nicht denkmalfachgerecht abgelehnt. Aufgrund der Situation des Gebäudes in zentraler Lage auf dem für die Anlagen des Bundes zur Verfügung stehenden Gelände ist der Abriss letztlich nicht zu vermeiden. Die Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und denen der Bundesregierung an einer effizienten und verantwortungsvollen Aufgabenwahrnehmung der Repräsentanten des politischen und parlamentarischen Bereichs der Bundesrepublik ergab letztlich ein Überwiegen der Belange des Bundes. Der Regierungsflughafen trägt dem besonderen Verkehrsinteresse zur Sicherung der Funktion Berlins als Regierungssitz und Bundeshauptstadt Rechnung.

Trotzdem haben die Denkmalschutzbehörden mit ihren Auflagen sichergestellt, dass der Zeugniswert des Gebäudes nicht verloren geht, sondern durch eine entsprechende Dokumenta-